

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Promotionsordnung für die Erlangung des akademischen Grades 'doctor rerum naturalium' (Dr. rer. nat.) an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

(2) Das Nähere regelt die MPO.

#### § 5 Abschluß des Studiums

(1) Das Hauptstudium im Studiengang Jüdische Studien/Jewish Studies endet mit einer Magisterprüfung gemäß der MPO.

(2) Die Magisterprüfung besteht im Hauptfach aus der wissenschaftlichen Hausarbeit (Magisterarbeit), einer Klausur und einer mündlichen Prüfung. Wird die Magisterarbeit in einem anderen Hauptfach vorgelegt, erfolgt die Prüfung durch Klausur und mündliche Prüfung; desgleichen im Nebenfach. Dabei darf der Themenbereich der Klausur und der mündlichen Prüfung im Fach Jüdische Studien (§ 8 Abs. 1 StO) nicht mit dem anderen Hauptfach identisch sein, in dem die Magisterarbeit verfaßt wird. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Das Thema für die wissenschaftliche Hausarbeit kann aus jedem der in § 8 Abs. 1 StO genannten Bereiche des Studienfachs Jüdische Studien/Jewish Studies gewählt werden. Den Bereich der Klausur wählt der Prüfling selbst; die Klausur darf aber nicht aus demselben Bereich wie die wissenschaftliche Hausarbeit gewählt werden. Die zwei Themen der mündlichen Prüfung können vom Prüfling aus denselben Bereichen wie Klausur und Magisterarbeit gewählt werden, dürfen sich mit diesen beiden schriftlichen Prüfungsteilen jedoch nicht inhaltlich überschneiden.

(4) Schriftliche Aufsichtsarbeiten (Klausuren) können nicht durch Leistungsnachweise oder studienbegleitende Prüfungen ersetzt werden.

#### § 6 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Vor der Meldung zur Magisterprüfung müssen mindestens zwei Semester des Hauptstudiums an der Universität Potsdam studiert werden.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung müssen neben den allgemeinen Erfordernissen der MPO die in § 16 der StO angeführten Leistungsnachweise beigelegt werden.

#### § 7 Inkrafttreten

(1) Diese Besonderen Prüfungsbestimmungen gelten für alle Studierenden, die im Magisterstudiengang Jüdische Studien/Jewish Studies an der Universität Potsdam immatrikuliert sind.

(2) Die Besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

## Promotionsordnung für die Erlangung des akademischen Grades 'doctor rerum naturalium' (Dr. rer. nat.) an der Mathematisch- Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam

Vom 8. September 1994

Aufgrund § 22 Abs. 2 des Gesetzes über Hochschulen des Landes Brandenburg -Brandenburgisches Hochschulgesetz - vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156) hat die Universität Potsdam am 08. September 1994 folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:<sup>5</sup>

§ 1	Geltungsbereich und Zweck der Promotion
§ 2	Organe und Zuständigkeiten
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen für eine Promotion
§ 4	Bestandteile der Promotion
§ 5	Ablauf des Promotionsverfahrens
§ 6	Veröffentlichung der Dissertation
§ 7	Promotionsurkunde
§ 8	Ungültigkeitserklärung und Entziehung
§ 9	Übergangsbestimmung
§ 10	Inkrafttreten

#### § 1

##### Geltungsbereich und Zweck der Promotion

(1) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (doctor rerum naturalium: Dr. rer. nat.) nach Abschluß eines ordentlichen Promotionsverfahrens an Bewerber<sup>6</sup>, die aufgrund einer Dissertation und einer Disputation ihre wissenschaftliche Befähigung in einer Wissenschaftsdisziplin nachgewiesen haben, welche an dieser Fakultät in Forschung und Lehre durch einen Hochschullehrer vertreten ist. Im folgenden werden Personen, die eine solche Promotion anstreben als Doktoranden bezeichnet.

(2) Durch die Promotion wird über den Abschluß eines Hochschulstudiums hinaus die Befähigung zu selbständiger und eigenverantwortlicher wissenschaftlicher Forschung nachgewiesen.

<sup>5</sup> Genehmigt durch das MWFK mit Schreiben vom 3. Nov. 1994

<sup>6</sup> Die in dieser Ordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen sind für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Form zu gebrauchen. Zur sprachlichen Vereinfachung ist im Text nur die männliche Form aufgeführt.

## § 2

### Organe und Zuständigkeiten

(1) An der Durchführung der Promotion sind beteiligt:

- a) der Promotionsausschuß,
- b) die Betreuer,
- c) die Gutachter,
- d) die Prüfungskommission.

Im Dekanat wird eine Geschäftsstelle des Promotionsausschusses eingerichtet.

(2) Der Promotionsausschuß benennt oder bestätigt auf Antrag des Doktoranden den oder die Betreuer, setzt die Gutachter ein, beruft die Prüfungskommission und trägt die Verantwortung dafür, daß die Promotionsordnung eingehalten wird. Ihm obliegt es ferner, im Rahmen der vom Senat für die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät vorgegebenen Richtlinien und Quoten eine Auswahl unter den Bewerbern für Promotionsstipendien zu treffen.

(3) Der Promotionsausschuß besteht aus den Professoren und habilitierten Mitgliedern des Fakultätsrats, der durch Professoren oder Habilitierte so zu erweitern ist, daß jedes Institut in ihm vertreten wird. Die Institutsdirektoren benennen dem Dekan einen solchen Vertreter, sofern sie diese Aufgabe nicht selbst wahrnehmen wollen. Geleitet wird der Promotionsausschuß vom Dekan oder einem von ihm benannten Vertreter, der Professor und Mitglied des Fakultätsrates sein muß. Der Promotionsausschuß tagt viermal im Semester zu festgelegten Terminen, die allen Instituten nach Erscheinen des Vorlesungsverzeichnisses und vor Beginn eines Semesters mitgeteilt werden.

(4) Aufgabe des Betreuers ist die Festlegung des Dissertationsthemas in Absprache mit dem Doktoranden sowie die fachliche Beratung und Unterstützung des Doktoranden bei der Anfertigung seiner Dissertation. Als Betreuer können Professoren und Habilitierte benannt werden, die dem fachlich zuständigen Institut der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam angehören, bei Aufnahme der Arbeit an der Dissertation angehört oder vor Versetzung in den Ruhestand angehört. Der Promotionsausschuß kann auf Antrag des Doktoranden und im Einvernehmen mit dem Erstbetreuer einen weiteren Betreuer bestellen. Zweitbetreuer müssen auf dem in Frage stehenden Gebiet promoviert sein. Der Zweitbetreuer braucht nicht der Universität Potsdam anzugehören. Die Aufgabenverteilung ist zwischen beiden Betreuern einvernehmlich zu regeln.

(5) Wenn eine Dissertation außerhalb der Universität Potsdam angefertigt worden ist, kann ein Promotionsverfahren beantragt werden, falls ein die betreffende Fachdisziplin nach § 1 Abs. 1 vertretender Hochschullehrer der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam die Eröffnung des Verfahrens empfiehlt.

(6) Aufgabe der Gutachter ist die Beurteilung der Dissertation. Der Promotionsausschuß bestellt drei für das Fach ausgewiesene Professoren oder Habilitierte zu Gutachtern, darunter den (Erst-) Betreuer der Arbeit und mindestens einen Gutachter, der nicht der Universität Potsdam angehört. Die Doktoranden haben das Recht, Gutachter vorzuschlagen. Zusätzliche Gutachter können nach § 5 Abs. 5 und 6 benannt werden.

(7) Aufgabe der Prüfungskommission ist es, auf der Grundlage der eingegangenen positiven Gutachten eine Gesamtnote für die Dissertation festzusetzen, eine Disputation durchzuführen, die Promotionsleistung in ihrer Gesamtheit zu bewerten und die Entscheidung dem Promotionsausschuß zur Bestätigung vorzulegen.

(8) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind Professoren oder Habilitierte. Die Prüfungskommission wird geleitet vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder einem von ihm benannten Vertreter. Dabei ist auszuschließen, daß die Prüfungskommission von einem der Gutachter geleitet wird. Außerdem gehören ihr an:

- a) die Gutachter,
- b) zwei weitere habilitierte oder professorierte Vertreter des Instituts, das für die Promotion zuständig ist. Falls dies nicht möglich ist, kann ein weiterer habilitierter oder professorierter Fachvertreter außerhalb der Universität gewonnen werden,
- c) mindestens ein weiterer habilitierter oder professorierter Vertreter der Fakultät.

Für die Disputation ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern der Prüfungskommission, darunter einem Gutachter, erforderlich.

## § 3

### Zulassungsvoraussetzungen für eine Promotion

(1) Als Regel hat zu gelten, daß der Doktorand bereits bei der Vereinbarung des Dissertationsthemas mit dem Betreuer einen deutschen Hochschulabschluß in Form eines Diploms oder eines Zeugnisses der 1. Staatsprüfung für das Lehramt der Sekundarstufe II (gymnasiale Oberstufe) für ein Fach vorweisen kann, das sich eindeutig dem Gebiet zuordnen läßt, auf dem die Promotion nach § 1 angestrebt wird. Doktoranden mit Hochschulabschluß für das Lehramt müssen ihre wissenschaftliche Hausarbeit auf dem Fachgebiet der Dissertation angefertigt haben. Gleichwertige Abschlüsse an Hochschulen anderer Bundesländer werden anerkannt. An wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland abgelegte gleichwertige Prüfungen werden ebenfalls anerkannt. Bestehen Zweifel an der Gleichwertigkeit, ist eine Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland einzuholen. Ausnahmefälle werden in Absatz 2 geregelt.

(2) Liegen die in Absatz 1 genannten Hochschulabschlüsse in einem anderen Fach vor oder liegt für das dem Promotionsgegenstand zuzuordnende Fach der Hochschulabschluß als Magister oder ein Fachhochschulabschluß vor, so kann die Zulassung zur Promotion beim Promotionsausschuß beantragt werden. In diesem Fall holt der Promotionsausschuß unter Vorgabe einer angemessenen Frist beim fachlich zuständigen Institut eine Stellungnahme darüber ein, ob die fachlichen Voraussetzungen als gegeben zu betrachten sind oder durch Erbringen zusätzlicher Leistungen, die in qualitativer und quantitativer Hinsicht schriftlich festzulegen sind, hergestellt werden können. Die Stellungnahme hat von dem Grundsatz auszugehen, daß eine Gleichwertigkeit zu der in Absatz 1 formulierten Voraussetzung gewährleistet sein muß und ist vom Institutsvorstand mit Zweidrittelmehrheit, mindestens aber durch Befürwortung von drei Professoren oder Habilitierten, zu beschließen. Sollte das wegen Personalmangels nicht möglich sein, sind entsprechend qualifizierte Personen fachlich benachbarter Institute in die Entscheidung einzubeziehen. Diese Stellungnahme des fachlich zuständigen Instituts bedarf der Bestätigung durch den Promotionsausschuß mit Zweidrittelmehrheit.

#### § 4

##### Bestandteile der Promotion

(1) Die Promotionsleistung besteht aus einer positiv bewerteten schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer öffentlichen Disputation.

(2) Die Dissertation muß

- für die ausgewiesene Wissenschaftsdisziplin einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis aufgrund selbständiger Forschung erbringen,
- die verwendeten Methoden zur Lösung der Aufgaben in nachvollziehbarer Weise beschreiben,
- die Resultate klar darstellen sowie im Zusammenhang mit dem relevanten gegenwärtigen Kenntnisstand interpretieren und diskutieren,
- eine vollständige Dokumentation der in der Arbeit verwendeten wissenschaftlichen Literatur und Hilfsmittel enthalten.

(3) Die Dissertation soll in der Regel einen Umfang von 100 Schreibmaschinenseiten DIN A4 nicht überschreiten und in deutscher Sprache abgefaßt sein. Eine andere Sprache wird auf Antrag zugelassen, wenn drei Gutachter die Beurteilung einer solchen Arbeit übernehmen.

(4) Das Titelblatt der Dissertation muß Thema, Namen und Vornamen des Verfassers, Datum der Einreichung und die Wissenschaftsdisziplin, für die eine Promotion angestrebt wird, enthalten.

(5) Die Disputation setzt sich zusammen aus einem 30minütigen Vortrag und einer etwa 60minütigen Befragung des Doktoranden. Im Vortrag werden das wissenschaftliche Problem der Dissertation, der methodische Lösungsansatz, die wichtigsten Resultate

der Arbeit und ihre Einordnung in den aktuellen Kenntnisstand erläutert. Die anschließende Befragung zur Dissertation und zum wissenschaftlichen Umfeld soll zeigen, daß der Doktorand sein Thema auf der Grundlage solider Kenntnisse seines Fachgebietes, der relevanten Literatur und Methodik bearbeitet hat.

#### § 5

##### Ablauf des Promotionsverfahrens

(1) Der Doktorand stellt den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens bei der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses der Fakultät und fügt ihm bei

- 4 Exemplare seiner Dissertation,
- 30 Exemplare der zugehörigen Thesen,
- einen Lebenslauf, der insbesondere über den wissenschaftlichen Werdegang Auskunft gibt,
- eine Liste der Veröffentlichungen, zur Publikation angenommener Manuskripte oder anderer wissenschaftlicher Leistungen, darüber vorhandene Einschätzungen, Stellungnahmen, Rezensionen,
- eine beglaubigte Abschrift des Diploms oder Staatsexamens bzw. eine Fotokopie unter Vorlage des Originals nach § 3 Abs. 1 bzw. - unter Beibringung der Erfüllung evtl. erteilter Auflagen - der Abschlüsse nach § 3 Abs. 2,
- eine Erklärung, daß die Arbeit bisher an keiner anderen Hochschule eingereicht worden ist sowie selbständig und ausschließlich mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt wurde,
- ein polizeiliches Führungszeugnis, falls der Bewerber länger als 3 Monate exmatrikuliert war und nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht.

(2) Der Promotionsausschuß entscheidet über die Aufnahme des Promotionsverfahrens in der nächstfolgenden Sitzung, wenn der Antrag wenigstens 10 Tage vorab gestellt wurde. Er benennt die Gutachter unter Beachtung von § 2 Abs. 6 und bestellt die Prüfungskommission nach § 2 Abs. 8.

(3) Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Doktoranden vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Den Gutachtern werden je ein Exemplar der Dissertation und der Thesen, den Mitgliedern der Prüfungskommission und des Promotionsausschusses je ein Exemplar der Thesen zugesandt. Ein Exemplar der Dissertation und der Thesen wird für vier Wochen öffentlich ausgelegt. Die Information über die Eröffnung des Verfahrens mit dem Thema und einem Hinweis auf die ausgelegte Dissertation wird allen Instituten der Fakultät zugänglich gemacht. Alle Professoren und Habilitierten der Fakultät haben das Recht, innerhalb von 4 Wochen Einwendungen gegen die Annahme der Arbeit schriftlich beim Promotionsausschuß vorzubringen.

(4) Die Gutachter legen innerhalb von 12 Wochen unabhängig voneinander schriftlich dar, inwieweit die in § 4 Abs. 2 formulierten Anforderung an eine Dissertation

erfüllt sind. Sie empfehlen mit Begründung die Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation. Bei einer Empfehlung der Annahme wird auf einem gesonderten Blatt eine Note für die Dissertation vergeben. Noten sind:

- 1 = sehr gut (magna cum laude),
- 2 = gut (cum laude),
- 3 = genügend (rite).

(5) Falls die Gutachten nicht fristgemäß eintreffen, entscheidet der Promotionsausschuß darüber, ob eine neue Frist mit dem Gutachter zu vereinbaren oder ein anderer Gutachter zu bestellen ist.

(6) Ist eines der drei Gutachten negativ oder wird in nur einem der drei Gutachten ein positives Urteil von Änderungen abhängig gemacht, so wird von der Prüfungskommission über den Promotionsausschuß mindestens ein weiterer Gutachter bestellt. Verlangt mehr als ein Gutachter Änderungen, so wird die Arbeit dem Doktoranden zur Änderung zurückgegeben und anschließend von allen Gutachtern erneut bewertet. Die Prüfungskommission entscheidet auch über etwaige Einwendungen nach Absatz 3. Sind zwei Gutachten negativ, gilt die Arbeit als abgelehnt. Diese Entscheidungen der Prüfungskommission bedürfen der Zustimmung durch den Promotionsausschuß mit einfacher Mehrheit. Ein Exemplar einer abgelehnten Arbeit verbleibt mit den Gutachten bei der Universität. Kandidaten, deren Arbeit abgelehnt worden ist, können frühestens nach einem Jahr mit einer weiteren oder der wesentlich veränderten Arbeit die erneute Zulassung beantragen.

(7) Sind alle drei Gutachten uneingeschränkt positiv und gab es keine Einwendungen nach § 5 Abs. 3, so ist die Dissertation angenommen. Die Prüfungskommission legt Zeit und Ort für die Disputation nach § 4 Abs. 5 fest und gibt dies mindestens 10 Arbeitstage lang hochschulöffentlich unter Angabe des Themas der Dissertation bekannt. Der Vorsitzende der Prüfungskommission lädt den Doktoranden und die Mitglieder der Prüfungskommission schriftlich zu der Disputation ein und benennt ein Mitglied der Kommission zum Protokollanten der Disputation. Alle Mitglieder der Prüfungskommission und des Promotionsausschusses haben das Recht, in die Gutachten einzusehen. Der Doktorand hat dieses Recht mit Ausnahme der Einsicht in das Blatt mit dem Bewertungsvorschlag.

(8) Der Vorsitzende der Prüfungskommission eröffnet die Disputation mit der Vorstellung der Prüfungskommission und des wissenschaftlichen Werdeganges des Doktoranden. Sie verläuft anschließend nach § 4 Abs. 5. Die Befragung erfolgt zunächst ausschließlich durch die Mitglieder der Prüfungskommission. Anschließend können Fragen durch die übrigen Anwesenden vom Vorsitzenden zugelassen werden.

(9) Die Prüfungskommission setzt sich unmittelbar im Anschluß an die Disputation unter Ausschluß der Öffentlichkeit zusammen, um die Promotionsleistung zu beurteilen. Jedes Mitglied der Prüfungskommission legt

unabhängig und schriftlich seine Noten separat für beide Teile der Disputation fest und übergibt diese mit Unterschrift dem Protokollführer. Bewertet werden die Qualität des Vortrags in inhaltlicher und sprachlicher Hinsicht, die Befähigung zur Erwidmung auf kritische Einwände und der dargelegte Kenntnisstand. Anschließend findet eine mündliche Begründung der Bewertung statt. Aus den Noten ( magna cum laude = 1, cum laude = 2, rite = 3, ungenügend = 5) wird das arithmetische Mittel gebildet. Ergibt sich eine Note, die schlechter als 3,50 ist, so ist die Disputation nicht bestanden. Eine nicht bestandene Disputation kann einmal wiederholt werden.

(10) In gleicher Weise wie für die Disputation wird das arithmetische Mittel aus den Noten der Gutachter für die Dissertation gebildet.

(11) Die Gesamtnote für die Promotion ergibt sich als Mittelwert aus den nichtgerundeten Noten der Dissertation und Disputation, wobei die Dissertationsnote zweifach in die Berechnung eingeht. Die Gesamtnote "summa cum laude" wird erteilt, wenn die Dissertation von allen Gutachtern und auch die Disputation mit dem Prädikat "magna cum laude" beurteilt worden sind und die Prüfungskommission den Vorschlag dieser Gesamtnote mit Zweidrittelmehrheit beschließt.

(12) Im Anschluß an die nichtöffentliche Beratung gibt der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Doktoranden die Noten für die Dissertation, die Disputation und das Gesamtverfahren bekannt. Er weist darauf hin, daß diese Bewertungen einer Bestätigung durch die Mehrheit des Promotionsausschusses bedürfen und daß der Doktorgrad erst geführt werden darf, wenn nach Veröffentlichung der Dissertation die schriftliche Bestätigung nach § 6 erfolgt ist.

## § 6

### Veröffentlichung der Dissertation

Als Veröffentlichung der Dissertation gilt die Übergabe von weiteren 10 gebundenen Exemplaren bei der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses. Dies muß innerhalb von 12 Wochen nach der Disputation geschehen und ist Voraussetzung dafür, daß die schriftliche Erlaubnis zur Führung des akademischen Grades Dr. rer. nat. erteilt wird (§ 5 Abs. 12). Gegebenenfalls besteht die Möglichkeit der Abgabe von Microfiches.

## § 7

### Promotionsurkunde

(1) Über die Promotion wird eine Urkunde in deutscher Sprache ausgestellt. Aus ihr muß ersichtlich sein:

- Name der Universität
- Name, Geburtsort und -datum des Promovierten
- verliehener Doktorgrad
- Wissenschaftsdisziplin der Promotion (§ 4 Abs. 4)

- Thema der Dissertation
- Gesamtnote
- Ort und Datum der Ausstellung
- Unterschrift des Rektors und des Dekans

(2) In einer für alle Fakultäten gemeinsamen Veranstaltung im folgenden Sommersemester werden die Urkunden feierlich überreicht.

#### § 8

##### Ungültigkeitserklärung und Entziehung

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, daß der Bewerber sich bei dem Nachweis der Promotionsleistungen oder mit Bezug auf die Voraussetzungen der Zulassung zum Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät die Promotionsleistung für ungültig erklären.

(2) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn der Promovierte

a) wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist

oder

b) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung er den Doktorgrad mißbraucht hat.

#### § 9

##### Übergangsbestimmung

Auf Antrag des Promovenden kann bei laufendem Promotionsverfahren nach alter Promotionsordnung das Verfahren nach der neuen Promotionsordnung abgeschlossen werden.

#### § 10

##### Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

## Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Prüfung zum Magister der Rechte (Magister legum, LL.M.)

Vom 25. Mai 1994

Aufgrund des § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz vom 24. Juni 1991 (GVBl. S.156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1992 (GVBl. I S. 422), hat die Juristische Fakultät der Universität Potsdam am 25. Mai 1994 folgende Ordnung erlassen:<sup>7</sup>

### Artikel I Änderungen

Die Ordnung der Prüfung zum Magister der Rechte der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam (Magister legum, LL.M.) vom 15. Mai 1992 (AmBek S. 37) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 Nr. 2 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satz angefügt:

"vergleichbare Studienleistungen und Leistungsnachweise, die an anderen Universitäten erbracht wurden, können anerkannt werden."

2. § 12 Abs. 1 Satz 3 wird durch folgenden Satz ersetzt: "Das Thema kann nach der Meldung des Bewerbers zur Magisterprüfung (§ 7 Abs. 1) gestellt werden."

3. In § 14 Abs. 1 wird hinter dem Wort "belegten" eingefügt: "oder gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 anerkannt".

### Artikel II Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studenten Anwendung, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung für den Magisterstudiengang eingeschrieben werden. Alle vorher immatrikulierten Studenten können wählen, ob sie nach dieser oder nach der bisherigen Fassung der Magisterprüfungsordnung geprüft werden wollen.

### Artikel III Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

<sup>7</sup> Genehmigt durch das MWFK mit Schreiben vom 3. November 1994